Auszug aus dem neuen Reglement der Inländischen Mission der katholischen Schweiz

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahresbericht über die Inländische Mission der katholischen Schweiz**

Band (Jahr): **43 (1906)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Auszug aus dem neuen Reglement
der
Inländischen Mission der katholischen Schweiz.

Verwaltung.

Die Verwaltung und Förderung des Werkes der „Inländischen Mission der katholischen Schweiz" liegt, vorbehältlich der den hochwürdigsten Bischöfen und dem Zentralkomitee zustehenden Kompetenzen, der Sektion für Inländische Mission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins ob.

Sektion für Inländische Mission.

Die Sektion besteht aus neun Mitgliedern, welche vom Zentralkomitee des Schweizerischen Katholischen Volksvereins aus seiner Mitte auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt werden. Bei der Wahl der Mitglieder sind alle Landesteile zu berücksichtigen. Durch die Inländische Mission unterstützte Missionsgeistliche und Vertreter der hochw. Bischöfe sollen nicht als Mitglieder der Sektion gewählt werden.

Funktionäre.

Das Zentralkomitee des Volksvereins bestellt ferner auf eine jeweilen in jedem einzelnen Fall besonders zu bestimmende Amtsdauer: einen Geschäftsführer, einen Kassierer für die deutsche und einen für die französische Schweiz, einen Paramentenverwalter, einen Bücherverwalter, drei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten.

Erstellung des Budgets.

Gegen Ende des Jahres richtet der Geschäftsführer an die hochwürdigsten Ordinariate die schriftliche Anfrage, welche Abänderungen der vorjährigen Gabenverteilung und welche Unterstützung neugegründeter Missionsstationen gewünscht werden.

Nach Eingang der bischöflichen Antworten entwirft der Kassier gemeinsam mit dem Geschäftsführer das Budget der ordentlichen Ausgaben. Desgleichen stellt er einen Entwurf für die außerordentlichen Ausgaben an Hand der eingegangenen Geschenke und disponibel gewordenen Posten des Missionsfondes und der verfügbaren Zinsen zusammen.

Beide Entwürfe werden der Sektion für Inländische Mission in einer Sitzung unterbreitet und von derselben durchberaten.

Sodann werden die Entwürfe gedruckt und den Mitgliedern des Zentralkomitees des Volksvereins zugestellt. In der Sitzung des Zentralkomitees, welche womöglich im Januar stattfinden soll, werden die Entwürfe nochmals durchberaten und beide Budgets festgestellt.

Der vom Zentralkomitee festgestellte Verteilungsplan wird den hochwürdigsten Bischöfen durch den Geschäftsführer zur endgiltigen Ratifikation zugesandt.

Nach erfolgter Ratifikation sind die Gelder zur Auszahlung fällig.

Gesuche während des Jahres.

Unterstützungsgesuche dringlicher Natur, welche während des Jahres an den Geschäftsführer oder den Kassier gelangen, können von denselben in Verbindung mit dem Präsidenten der Sektion für Inländische Mission erledigt werden.

Bei der Verteilung zu beachtende Regeln.

Keine Unterstützung darf verabreicht werden, sofern nicht das Gesuch vom zuständigen bischöflichen Ordinariat empfohlen ist.

In der Regel erhalten nur solche Kirchen- und Pfarrhausbauten Beiträge, welche auf Rechnung eines Ordinariates, einer Gemeinde oder eines Vereines, welcher das Recht der juristischen Persönlichkeit besitzt, erstellt werden und deren Pläne und Kostenvoranschlag die Approbation des bischöflichen Ordinariates erhalten haben.

Anleihen an Missionsstationen.

Anleihen an Missionsstationen sollen nur im äußersten Notfall, auf angemessene Amortisation hin, bewilligt werden. Der Entscheid über diesbezügliche Gesuche steht dem Zentralkomitee des Volksvereins zu.

Sitzungen der Sektion für Inländische Mission.

Jährlich findet nach Neujahr eine Sitzung der Sektion für Inländische Mission zur Vorbereitung des Budgets statt.

Sofern der Präsident der Sektion es wichtiger Geschäfte halber notwendig findet, kann er die Mitglieder auch im Laufe des Jahres zu Sitzungen einladen.

Vereine mit ähnlichem Zweck.

Mit Vereinen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen, setzt sich die Sektion durch den Geschäftsführer in Verbindung, um sich mit denselben bezüglich Sammlung von Beiträgen und Verteilung von Gaben zu verständigen, Reibereien und Konkurrenz zu verhüten und auch doppelter Unterstützung vorzubeugen.

Sofern eine gemeinsame Sitzung der Sektion für Inländische Mission mit den leitenden Persönlichkeiten solcher Vereine wünschenswert erscheint, hat der Präsident der Sektion eine solche zu veranlassen.

Rechtsfragen.

Zur Anhebung eines Prozesses bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten bedarf es der Zustimmung der Sektion.

Der Missionsfond.

Der Missionsfond besteht aus Geldern, die mit der speziellen Bedingung gegeben werden, daß nur die Zinsen für das Werk verwendbar seien. Der Fond ist in dieser seiner Bestimmung entsprechenden Weise weiter zu verwalten.

Nutznießung.

Mit Nutznießung beschwerte Kapitalien sind ebenfalls dem Missionsfond zuzuweisen, so lange die Nutznießung dauert.

Außerordentliche Einnahmen und Zuflüsse.

Außerordentliche Einnahmen sind:

1. Alle Extragaben und Vermächtnisse, deren Geber nicht ausdrücklich verlangen, daß nur der jährliche Zins zur Verwendung komme.
2. Alle jene Kapitalien des Missionsfondes, welche mit Nutznießung belastet waren, im Laufe des verflossenen Jahres aber durch den Hinschied ihrer Nutznießer ledig geworden sind und nun vom Kapitalbestand des Missionsfondes ausgeschieden und verwendbar werden.
3. Der nach Abzug der Nutznießungen und anderer Ausgaben verfügbare Zins des Missionsfondes.

Verwendung der ordentlichen Einnahmen.

Die ordentlichen Einnahmen werden ausschließlich verwendet:

1. Für die Bedürfnisse der Pastoration, Pfarr- und Vikargehalte, Miete von Kultlokalen und Pfarrwohnungen, Beiträge an Schulen.
2. Für Druck und Expedition der Jahresberichte, für Paramente und Bücher zur Verteilung in Diasporagemeinden.
3. Für die Besoldung des Geschäftsführers und die Auslagen des Kassierers.

Falls die ordentlichen Einnahmen hiefür nicht hinreichen, werden die außerordentlichen herbeigezogen, sofern sie nicht speziell für den Missionsfond bestimmt sind.

Verwendung der außerordentlichen Einnahmen.

Die außerordentlichen Einnahmen werden ausschließlich für Kirchen- und Pfarrhausbauten und Tilgung (oder auch Verzinsung) der auf solchen lastenden Schulden verwendet.

Schlußbestimmung.

Die Bildung eines Pensionsfonds für altersschwache und unterstützungsbedürftige Geistliche der Diaspora und die Inanspruchnahme des Missionsfondes für diesen Zweck soll in einem besonderen Reglement geregelt werden.

Dieses Reglement wurde von den hochwürdigsten schweizerischen Bischöfen genehmigt und ist, nachdem es am 1 Mai 1906 von dem in Olten versammelten Zentralkomitee des Schweizerischen Katholischen Volksvereins angenommen wurde, in Kraft getreten.

Druckfehler und Berichtigungen.

Seite 2 oben: statt „raschem" lies „rascherm".
„ 3 mitten: statt Hauptkollekte lies „Hauskollekte".
„ 4 in Note unten: statt „bedeutungslosen" lies „bedingungslosen"
„ 5 oben: zum Titel „Verwaltung 2c." sei beigefügt „Luzern".